

FALLKONSTELLATION 1:

Beruhet die **Verarbeitung** von Fotos auf der Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins, führt ein Widerspruch nur dann dazu, dass das Foto gelöscht werden muss, wenn der Betroffene für die Löschung einen Grund vortragen kann. Der Verein muss die Aufnahme nicht löschen, wenn er an dem Foto ein besonderes Interesse hat und dieses dem Löschungsinteresse des Mitglieds vorgeht.

BEISPIEL:

Ein Vereinsmitglied tritt aus dem Verein aus und verlangt daraufhin die Löschung seines Fotos, welches in einem Prospekt des Vereins abgebildet ist. Der Verein muss das Foto (trotz Widerspruchs) nicht löschen bzw. die Prospekte nicht vernichten. Er hat ein Interesse das Prospekt weiterhin zu verwenden, da die Produktion mit Kosten verbunden war. Allein der Austritt aus dem Verein kann das Interesse des Vereins nicht überwiegen.

FALLKONSTELLATION 2:

Ist ausnahmsweise eine **Einwilligung** erforderlich, z.B. bei Aufnahmen von Kindern, kann die Einwilligung stets ohne Begründung widerrufen werden.

Das Foto ist dann zu löschen.